

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisamtschusses.

Nr 54

Diez, Montag den 31. Mai 1920

60. Jahrgang

Berlin SW 19 18. Febr. 1920.

Krausen-Straße 25-26

Bekanntmachung.

über Beschlagnahme und Ablieferung von Flach.

Es wird darauf hingewiesen, daß Flachstroh, Rößflachs, ausgearbeiteter Flach und Berg (Geb.) gemäß Bekanntmachung Nr. Post 10 vom 1. März 1919, Staatsanzeiger Nr. 51, der Beschlagnahme unterliegen, und nicht frei verarbeitet oder veräußert werden dürfen. Lediglich das Rößen des Strohes und das Ausarbeiten der Fier aus

Bei Ablieferung
von mindestens

dem Stroh im eignen Betriebe ist gestattet. Die Veräußerung der genannten Rohstoffe ist nur an die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 25-28, bezw. deren amtliche Aufkäufer zulässig. Diese Aufkäufer, die durch die Abteilung Ueberwachung der Reichswirtschaftsstelle für Flachsbau bekannt gegeben werden, sind Personen, denen ein schriftlicher Ausweis durch den Lastfaher-Hauptauschuß, Berlin, ausgestellt worden ist.

Bei vollständiger Ablieferung der geernteten, auch der kleinsten Flachsbörräte, die eine dringende Pflicht gegenüber der Allgemeinheit darstellt, erfolgt eine Rücklieferung von Flachserzeugnissen in folgendem Umfange:

wird zurückgeliefert

Strohflachs	Berg- flachs kg	Berg	Berg-Garn	Gewebe			alle oder neue Säcke	auch Näh- zwirn
				82 cm br. weiß Leinen	100 cm br. Roh- leinen*)	84 cm br. Drell		
1/2 dz	entweder 2 3/4 kg	oder 4 kg	oder 3 kg	oder 14 mtr.			oder 4	
1 "	5 1/2 "	8 "	4 1/2 "	17 "			7 "	
1 1/2 "	7 1/2 "	9 1/2 "	5 1/2 "	20 "			9 "	
2 "	11 "	15 1/2 "	7 1/2 "	29 "			12 "	
3 "	15 "	21 1/2 "	10 "	38 "			19 "	
6 "	19 "	25 "	13 1/2 "	50 "			22 "	
9 "	20 1/2 "	28 1/2 "	15 "	54 "			24 "	
12 "	22 1/2 "	31 "	15 3/4 "	57 "			25 "	
30 "	24 1/2 "	34 "	16 1/2 "	67 "			27 "	
50 "	26 "	37 "	18 "	66 "			30 "	
75 "	28 "	40 "	19 1/2 "	72 "			31 "	
100 "	30 "	43 "	20 "	75 "			33 "	
200 "	37 "	50 "	27 "	100 "			45 "	
300 "	45 "	62 "	31 "	115 "			52 "	
500 "	56 "	78 "	40 "	150 "			67 "	
1000 u. mehr				400 "				200 Gramm

Bindgarn erhält der Flachsbauer unter Anrechnung der eventl. entnommenen Halb- oder Fertigwaren in folgenden Mengen 5 Prozent vom reinen Fasergehalt, unter Zugrundelegung eines Fasergehaltes von 18 Prozent des abgelieferten, luftgetrockneten (Strohdürren), ungerösteten Flachstrohes.

Außer auf Strohflachs wird auch bei Abgabe anderer Flachsorten die Rücklieferung gewährt, wobei gerechnet wird:

- 1 dz Strohflachs = 0,75 dz Rößflachs, oder
- 0,5 dz halbgebrochter Flach, oder
- 0,2 dz Knidflachs und Berg, oder
- 0,2 dz Schwing- und Hechelflachs.

Die Belieferung erfolgt durch eine Verteilungsstelle der Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin, nach restloser

Ablieferung des Flachses aus der Ernte 1919 auf Grund eines Liefercheines.

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung der der Anbauern bei der vollständigen Ablieferung ihrer Flachsernte zustehenden Mengen an Geweben, Garnen usw. geht hervor, daß die Selbstversorgung mit Leinenfertigwaren durch die verhältnismäßig hohen Rücklieferungsmengen bei kleinen Ernteerträgen selbst den kleinsten Flachsbauern gewährleistet wird.

Die unerlaubte Verarbeitung oder Veräußerung des Flachses ist strafbar.

Reichswirtschaftsstelle für Flachsbau. Abteil. Ueberwachung.

Diez, den 30. Mai 1920.

Bekanntmachung.

Bei dem Umfang, die die Maul- und Klauenseuche im Kreise anzunehmen droht und der ersten Gefahr wirtschaftlicher Schädigung, die damit verbunden ist, sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die im amtlichen Kreisblatt in letzter Zeit veröffentlichten Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen unter allen Umständen gewissenhaft durchzuführen sind und daß eine wirksame Bekämpfung dieser verheerenden Seuche nur dann erwartet werden darf, wenn die gesamte Bevölkerung den ersten Willen zeigt, auch ihrerseits alles zu tun, was die Lage und die Vorsicht gebietet. Nicht nur die Viehseuchenpolizeilichen An-

ordnungen können den Erfolg der Bekämpfung der Seuche allein gewährleisten, es ist vielmehr auch das Verhalten der Bevölkerung und zunächst der unmittelbar Beteiligten dabei ausschlaggebend. Die einfachsten Schutzmaßnahmen müssen von ihr ganz von selbst beobachtet werden. Dazu gehören:

1. Einschränkung des persönlichen Verkehrs von Gehöft zu Gehöft, unbedingte Weidung des Betretens der verseuchten Gehöfte durch Fremde, gründliche Desinfektion, am besten mit Kalk, beim Verlassen verseuchter Gehöfte, Wechseln der Fußbekleidung, Reinigung und Desinfektion aller mit der Wirtschaft in Beziehung stehenden Geräte, Wagen pp.

2. Vermeidung von menschlichen Ansammlungen im Sperrgebiete: Abstandnahme von politischen oder sonstigen öffentlichen Versammlungen innerhalb des Gebietes und im Umkreis von 5 Kilometern desselben ist eine selbstverständliche Vorichts-Maßnahme.

3. Größte Voricht bei der bevorstehenden Viehzählung. Die damit betrauten Personen müssen das Eintreten in die Ställe vermeiden, und sich auf die Angabe der Viehhalte beschränken, sie müssen ihre Fußbekleidung mit Kalt desinfizieren und diese bei dem Besuche jedes neuen Hauses gehörig reinigen.

4. daß Viehtransporte von einem zum anderen Orte ganz unterbleiben. Der Viehhandel ist im Kreise allgemein verboten. Innerhalb des verseuchten Gebietes ist die Aus- und Einfuhr von Kleinvieh verboten. Auch der sorgfältigsten Pflege und Desinfektion der zum Wirtschaftsbetrieb benutzten Viehs, die Reinhaltung der Ställe usw. ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nicht die behördlichen Maßnahmen allein können der Ausbreitung der Seuche vorbeugen es kommt vor allem darauf an, daß die Bevölkerung selbst den ernststen Willen zeigt, sich und andere zu schützen, denn es steht viel auf dem Spiel. Ich wäre dankbar, wenn mir Vorkommnisse die geeignet sind, die Vorbeugungsmaßnahmen zu fördern, oder einer wirksamen Bekämpfung der Seuche Schwierigkeiten zu bieten, sofort gemeldet würden, wie ich überhaupt jede verständige Anregung zu Verhütung weiteren Schadens begrüße.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Pohl amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund der Bestimmungen in § 17 ff der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum R. B. G. vom 7. Dez. 1911 folgendes verordnet:

§ 1. Die verseuchten bzw. gefährdeten Gemeinden Pohl und Vollscheid werden zu einem Sperrbezirk vereinigt.

§ 2. Die in einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai 1920 I. 3862 erlassenen Bestimmungen finden auf vorgenannten Sperrbezirk gleichmäßige Anwendung.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt für den Unterlahnkreis in Kraft.

Diez, den 29. Mai 1920.

Der Landrat J. B.: Zimmermann

I. 3726. Diez, den 28. Mai 1920.

Betrifft: Reichstagswahl 1920

Im Verzeichnis über die Abgrenzung der Wahlbezirke pp. in den Landgemeinden des Unterlahnkreises veröffentlicht mit meiner Bekanntmachung vom 13. Mai 1920, I. 3524, Kreisblatt Nr. 50, ist nachfolgende Änderung eingetreten:

Laufende Nummer 78, Wahlbezirk Weinähr, Wahlraum Schule.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

Bekanntmachung zum Kapitalertragssteuergesetz.

Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragssteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldzinsen 10 vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt schon für alle Zinsen, die am 31. März oder 1. April fällig waren, ebenso für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinsen entrichtet werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnort des Gläubigers, den Schuldbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und den Zeitraum, für den die Zinsen zu zahlen sind, anzugeben hat. Darlehenszinsen, die für die Zeit von dem 1. Oktober 1919 geschuldet werden, bleiben steuerfrei.

Für die Zahlung der Steuer ist der Schuldner persönlich verantwortlich. Erfüllt er seine Verpflichtung vorfä-

hlich oder fahrlässig nicht, so kann er wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung strafrechtlich verfolgt werden.

Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Betrag des geschuldeten Betrags ohne Abzug der Steuer erhalten, so ist er seinerseits ebenso verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für ihn zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung.

Für Schuldzinsen, die vor dem 31. März 1920 gezahlt sind, muß die Steuer ebenfalls entrichtet werden, wenn die Zinsen erst am 31. März oder später fällig wurden.

Die Finanzämter sind verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner die Steuer ordnungsmäßig abgeführt hat.

Ansprüche auf Befreiung von der Steuer bedürfen besonderer Anerkennung durch das Finanzamt.

Bis zur Errichtung der Finanzkassen, die in jedem Falle bekannt gemacht werden wird, sind die Zahlungen an die zuständige Kreiskasse zu leisten und zwar:

für die Gemeinden im besetzten Gebiet an die Kreiskasse in St. Goarshausen.

für die Gemeinden im unbezetzten Gebiet an die Kreiskasse in Limburg.

Nr. 325 G Diez, den 27. Mai 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

mit der Bitte, vorstehende Bekanntmachung in ortstüblicher Weise zur Kenntnis der Steuerpflichtigen zu bringen und diese darauf hinzuweisen, daß die Kapitalertragssteuer pünktlich an die in Frage kommende Kreiskasse abzuliefern ist.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn.
J. B.: Markloff.

Telegrammabschrift

Ausstellung von Wahlscheinen zulässig. Lange Ausstellung technisch möglich, also Wählerliste an Wahlvorsteher noch nicht ausgegeben. Etwa bereits abgeschlossene Wählerlisten auch im Abschluß durch Aufnahme eines Berichts über nachträglich ausgestellte Wahlscheine und daher Verminderung der Zahl der Wähler ergänzen. Ausgabe der Wählerliste an Wahlvorsteher unlichst hinausschieben.

Innenminister 1. C. 514.

I. 3809. Diez, den 28. Mai 1920.

Abdruck teile ich den Magistraten der Städte und den Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, für unbedingt sichere Aufbewahrung der Reichstagswählerliste auch nachts besondere Vorkehrungen treffen zu wollen.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

Bekanntmachung.

Der Preis für Vollmilch ist vom 1. Juni ds. auf 1,50 Mark das Liter ab Stall festgesetzt. Diese Preisfestsetzung ist unter Mitwirkung der Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen zustande gekommen und gilt für das gesamte Gebiet der Provinz Hessen-Nassau sowie für den Freistaat Hessen. Ich darf daher annehmen, daß in der Abrechnung der Milch seitens der Landwirte fernerhin keinerlei Schwierigkeiten mehr gemacht und die Vorschriften meines Ausschreibens vom 22. März ds. Js. genau beachtet werden. Die Preisfestsetzung des Preises für Magermilch und Butter steht unmittelbar bevor.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

An die Herren Bürgermeister!

Formular:

Wahlzettel Bescheinigung zwecks Ausübung d. Wahlr. auf Reisen

zur Reichstagswahl zu beziehen durch

H. Chr. Sommer, Diez.